

## **Bestellung der Staatsoberhäupter in den EU-Staaten**

*(Mehrheit der Präsidenten vom Volk direkt gewählt)*

Die 27 Mitgliedstaaten der EU bestehen aus 20 Republiken und sieben konstitutionellen Monarchien.

Macht, Funktion und Einfluss der jeweiligen Staatsoberhäupter (Präsidenten oder Monarchen) variieren von Land zu Land stark. Während beispielsweise im Vereinigten Königreich die Königin weitgehend eine repräsentative Rolle spielt, stellt der französische Präsident einen mächtigen Faktor im politischen Geschehen dar. Der Wahlvorgang ist in jenen 20 Ländern, die einen Präsidenten als Staatsoberhaupt haben, unterschiedlich. Mehr als die Hälfte (12) davon werden vom Volk direkt gewählt, die Bestellung der übrigen (8) erfolgt auf indirektem Wege durch das Parlament.

Von den 15 alten EU Staaten sind sieben konstitutionelle Monarchien und acht parlamentarische Republiken, wobei fünf der Staatsoberhäupter vom Volk direkt gewählt werden.

In allen 12 neuen EU-Staaten stehen Präsidenten an der Spitze des Staates. 7 davon werden vom Volk direkt und 5 indirekt gewählt.

Im Einzelnen sieht der Wahl- bzw. Bestellungsmodus wie folgt aus:

<b>Land</b>	<b>Staatsoberhaupt</b>	<b>Wahlmodus</b>
Belgien	König	---
Bulgarien	Präsident	<i>direkt</i>
Dänemark	Königin	---
Deutschland	Präsident	indirekt
Estland	Präsident	indirekt
Finnland	Präsidentin	<i>direkt</i>
Frankreich	Präsident	<i>direkt</i>

Griechenland	Präsident	indirekt
Irland	Präsidentin	<i>direkt</i>
Italien	Präsident	indirekt
Lettland	Präsident	indirekt
Litauen	Präsidentin	<i>direkt</i>
Luxemburg	Großherzog	---
Malta	Präsident	indirekt
Niederlande	Königin	---
<b>Österreich</b>	Präsident	<i>direkt</i>
Polen	Präsident	<i>direkt</i>
Portugal	Präsident	<i>direkt</i>
Rumänien	Präsident	<i>direkt</i>
Schweden	König	---
Slowakei	Präsident	<i>direkt</i>
Slowenien	Präsident	<i>direkt</i>
Spanien	König	---
Tschechien	Präsident	indirekt
Ungarn	Präsident	indirekt
Vereinigtes Königreich	Königin	---
Zypern	Präsident	<i>direkt</i>

*Erstellt vom Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen, August 2009, Wien*

Im Jahr 2010 findet in Österreich die nächste Bundespräsidentenwahl statt. Nach der Verfassung muss dabei der Bewerber oder die Bewerberin am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Stellt sich nur **ein** Wahlwerber der Wahl, so ist diese in Form einer Abstimmung durchzuführen. In diesem Fall hat der amtliche Stimmzettel zum Beispiel folgende Frage zu enthalten: „Soll NN das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?“. Darunter sollen die Worte „Ja“ oder „Nein“ stehen, die vom Wähler anzuzeichnen sind. Mitglieder regierender Häuser oder von solchen Familien, die ehemals regiert haben, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Obwohl die Direktwahl des Bundespräsidenten aufgrund einer Änderung der Bundes-Verfassung von 1920 bereits im Jahre 1929 eingeführt wurde, dauerte es bis 1951, dass der Bundespräsident von den Staatsbürgern erstmals direkt gewählt wurde.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Wahl des Bundespräsidenten existierte bis 1982. Danach blieb es den Bundesländern freigestellt, selbst zu entscheiden, ob die Wahlteilnahme ihrer Bürger verpflichtend ist oder nicht. Bei der letzten Bundespräsidentenwahl im Jahr 2004 bestand nur noch in Tirol Wahlpflicht, die allerdings kurz danach abgeschafft wurde. Für die im Jahr 2010 bevorstehende Wahl besteht somit in Österreich keine Wahlpflicht mehr.

### **Präsidenten in den EU Staaten – ein kurzer Überblick**

Österreich rangiert (gemeinsam mit Polen, Portugal, Irland, Ungarn und Zypern) mit einem passiven Wahlalter von mindestens 35 Jahren unter den EU Staaten mit dem niedrigsten Lebensalter für diese Funktion.

In vielen Staaten wie z.B. Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen und Tschechien, liegt diese Altergrenze bei 40 Jahren, in Italien sogar bei 50. In Zypern wiederum ist eine eigene Wahl dann nicht erforderlich, wenn es nur einen Kandidaten gibt, der in diesem Fall als gewählt gilt.

Auch in Irland ist bei einem einzigen Kandidaten ein Wahlvorgang nicht erforderlich. In Bulgarien und Litauen ist beispielsweise zunächst eine 50-prozentige Wahlbeteiligung bei den direkten Präsidentenwahlen erforderlich.

Weiters werden die Präsidenten für vier Jahre (z.B. Lettland), für fünf Jahre (z.B. Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern), für sechs Jahre (z.B. Finnland) oder – in den längsten Fällen – für sieben Jahre wie in Italien und Irland (in Irland wird das unübliche proportionales System der übertragbaren Einzelstimmgebung angewandt) gewählt.

Auch in den Ländern mit indirekten Präsidentenwahlen sind die Methoden unterschiedlich. So muss z.B. in Tschechien der Kandidat für das Präsidentenamt eine absolute Mehrheit in beiden Häusern des Parlaments erhalten.

In Griechenland ist beispielsweise bei der Wahl eine Zweidrittelmehrheit aller Mandatare erforderlich.

Unter anderem variieren auch Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsfordernisse in den einzelnen EU Staaten.

In Bulgarien müssen die Kandidaten für das Präsidentenamt im Inland geboren sein und in den letzten fünf Jahren in Bulgarien gewohnt haben.

Auch in Finnland müssen die Kandidaten für das Präsidentenamt in Finnland selbst geboren sein.

Um sich in Litauen der Präsidentenwahl stellen zu können, müssen die Kandidaten litauischer Abstammung sein und zumindest in den letzten drei vorhergehenden Jahren in Litauen gewohnt haben.

Lettland wiederum schließt Kandidaten für die Präsidentenwahl aus, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen.

Die meisten Verfassungen ermöglichen die Wiederwahl des Präsidenten für eine weitere unmittelbar darauffolgende Funktionsperiode.

Weiter Details können den individuellen Web Sites über die Staatsoberhäupter der einzelnen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Verfassungen entnommen werden.